

Ausnahmeverfahren gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum Betrieb historischer Fahrzeuge (Oldtimer) mit Sondersignalen (Kennleuchte für blaues Blinklicht [Rundumlicht] und Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz [Einsatzhorn]) ggf. entgegen § 52 Abs. 3 StVZO und entgegen § 55 Abs. 2 und/oder 3 StVZO

Mit der Regelung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (heute Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) vom 30.11.2004, Zeichen 43-6-3643/70-5-1, wurde die Möglichkeit geschaffen, blaues Blinklicht und Einsatzhorn an Oldtimerfahrzeugen mittels Ausnahme für andere Fahrzeughalter als die Gemeinden, Landkreise (kommunale Aufgabenträger für den Brand- oder Katastrophenschutz) und die Polizei zu genehmigen.

Diese Ausnahmemöglichkeit besteht allerdings nur, wenn das Fahrzeug ein rotes Oldtimerkennzeichen gemäß § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) führt, welches dem Antragsteller zugeteilt worden ist bzw. zugeteilt werden kann. Die Inbetriebnahme des Fahrzeugs darf somit nur zur Teilnahme an Veranstaltungen erfolgen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Gleichfalls gilt das rote Oldtimerkennzeichen auch für Probe- und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs. Ferner darf die Inbetriebnahme des Fahrzeugs auch zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen erfolgen (z.B. Stadt- oder Feuerwehrfeste).

Die Ausnahmegenehmigung für Sondersignale an historischen Feuerwehr- und Polizeifahrzeugen ist daher an die Bedingung gebunden, dass das jeweilige Fahrzeug nur mit rotem Oldtimerkennzeichen betrieben werden darf. Die Ermessensentscheidung, ob der Fahrzeughalter ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV zugeteilt bekommt oder weiterhin führen darf, trifft dagegen die Zulassungsbehörde. Aus diesem Grund ist vor Genehmigung einer Ausnahme - *welche im Interesse des Genehmigungsinhabers schließlich auch Wirksamkeit entfalten soll* - durch die Zulassungsbehörde des Antragstellers zu prüfen, ob die übrigen Voraussetzungen zur Verwendung eines zugeteilten roten Oldtimerkennzeichens nach § 17 FZV für das betreffende Fahrzeug gegeben sind. Dies gilt auch für den Fall, dass erstmals ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV zugeteilt und verwendet werden soll. Daraufhin hat auf Veranlassung des Antragstellers dessen örtlich zuständige Zulassungsbehörde dem Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich zu bestätigen, inwieweit ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV bereits zugeteilt worden ist und das ggf. zusätzliche Fahrzeug dieses Oldtimerkennzeichen künftig* verwenden dürfte oder ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV dem Antragsteller für sein Fahrzeug zur künftigen* Verwendung zugeteilt werden könnte.

*) Gilt vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Ausnahmeentscheidung.

Obwohl der Betrieb eines Fahrzeugs mit rotem Oldtimerkennzeichen von der Betriebserlaubnispflicht befreit, bedeutet diese Befreiung keinen gleichzeitigen Verzicht auf Einhaltung der materiellen Bauvorschriften der StVZO. Aus diesem Grund dürfen historische Fahrzeuge, die kommunalen Aufgabenträgern oder dem Bund bzw. den Ländern nicht mehr zu Verfügung stehen, grundsätzlich nur unter der Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mit Sondersignalen auf öffentlichen Straßen betrieben werden. In diesem Zusammenhang gilt es nunmehr die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) der Bundesrepublik Deutschland (Verkehrsblatt [VkBli.] 2020, Seite 9 ff.) veröffentlichten Erläuterungen hinsichtlich §§ 49a und 52 StVZO zu berücksichtigen. Damit hatte der Verordnungsgeber klargestellt, dass abgedeckte lichttechnische Einrichtungen nach § 52 StVZO - wie Kennleuchten für gelbes oder blaues Blinklicht - an Kraftfahrzeugen nach § 23 StVZO (Gutachten für die Einstu-

fung eines Fahrzeugs als Oldtimer), deren Abdeckung während der Fahrt nicht entfernt werden kann und die gegen Verlust gesichert ist, als nicht vorhanden gelten. Insoweit können Ausnahmeentscheidungen nach § 70 StVZO sich künftig auf das Sondersignal „Einsatzhorn“ reduzieren, sofern die Tauglichkeit der Abdeckung der Kennleuchten für blaues Blinklicht beispielsweise im Rahmen der Ausnahmebegutachtung festgestellt und bestätigt worden ist. Im Zweifelsfall, ob die Abdeckung tatsächlich als geeignet gilt (bei Fahrt nicht entfernt werden kann, lichtundurchlässig und gegen Verlust gesichert ist), bleibt die Möglichkeit zur Genehmigung einer Ausnahme von § 52 Abs. 3 StVZO nach wie vor erhalten.

In Ergänzung zu diesem Merkblatt wird auf die separate Verfahrensübersicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen verwiesen, in der die unterschiedlichen Fallkonstellationen und deren zulassungsrechtliche Würdigung voneinander abgegrenzt dargestellt sind.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wurde am 25.08.2020 im Hinblick auf die Erläuterungen des Ordnungsgebers (VkBl. 2020, Seite 9 ff.) die Geltung der ursprünglichen Regelung über blaues Blinklicht und Einsatzhorn an Oldtimerfahrzeugen aus dem Jahr 2004 - soweit zutreffend - erneut bekräftigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde im Freistaat Thüringen als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht aktuell die Rufnummer (0361) 573321416 zur Verfügung.

Um über die Erteilung einer Ausnahme zu entscheiden, werden folgende Unterlagen benötigt:

- unterschriebener Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers,
 - kurze Begründung, weshalb Ausnahme begehrt wird,
 - Angabe zur Geltungsdauer (bis zu 6 Jahre mit wiederkehrender Erneuerung möglich) und Geltungsbereich der Ausnahme (inzwischen bundesweit [ohne Mehrkosten] befürwortet),
 - Angabe des betreffenden Fahrzeugs,
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Unterschriftsberechtigten eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes gemäß § 70 StVZO ggf. i.V.m. § 47 FZV, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung des Fahrzeugs sowie der Abdeckung der Kennleuchten und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Ausnahmegutachten),
- Gutachtens nach § 23 StVZO für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 FZV
- schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt wird,

- Kopie der ursprünglichen Fahrzeugpapiere und (sofern bereits vorhanden) eine Kopie vom Oldtimerpass des Fahrzeugs,
- schriftliche Bestätigung der für den Antragsteller örtlich zuständigen Zulassungsbehörde darüber, dass entweder ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV bereits zugeteilt worden ist und das zusätzliche Fahrzeug dieses Oldtimerkennzeichen künftig* verwenden dürfte oder ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV dem Antragsteller für sein Fahrzeug zur künftigen* Verwendung zugeteilt werden könnte.

*) Gilt vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Ausnahmeentscheidung.

Wir weisen darauf hin, dass bei Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen eine Betriebserlaubnis für derartige Kraftfahrzeuge mit Sondersignalen durch die Zulassungsbehörde nicht zugleich erteilt bzw. fortgeführt werden darf. Gemäß § 19 Abs. 2a StVZO erlischt die Betriebserlaubnis für diese Kraftfahrzeuge kraft Gesetz, sobald sie nicht mehr auf den betreffenden Hoheitsträger zugelassen sind oder durch diesen eingesetzt werden. Ein Gutachten nach § 21 StVZO zur (erneuten) Erlangung der Betriebserlaubnis ist hierbei weder erforderlich noch zulässig.

Diese Regelung gilt nicht für Kraftfahrzeuge, welche als Oldtimer mittels „H-Kennzeichen“ zum Verkehr zugelassen werden sollen.